



# Amtliche Mandate in Jugendstrafverfahren

Informationen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(Fassung vom 1. Januar 2011)

## 1. Jugendanwalt für amtliche Mandate

In jugendstrafrechtlichen Verfahren nimmt der Jugendanwalt für amtliche Mandate die Bestellung, den Wechsel und den Widerruf von amtlichen Verteidigungen sowie unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften für die Privatklägerschaft und andere Verfahrensbeeteiligte vor (§ 155 Abs. 1 Bst. b GOG). Er setzt auch die Höhe des Honorars fest und führt allfällige Rechtsmittelverfahren bei Beschwerden gegen seine Verfügungen.

Der Jugendanwalt für amtliche Mandate verfügt nicht über einen Wochenend- oder Pikettdienst. In dringenden Fällen bestellt deshalb die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung, unter Vorbehalt der Genehmigung (§ 155 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 GOG).

Gesuche um Bestellung, Wechsel oder Widerruf eines amtlichen Mandates sowie Honorarnoten und Gesuche um Akontozahlung sind stets an die zuständige Verfahrensleitung zu richten. Diese leitet sie zusammen mit einer Stellungnahme an den Jugendanwalt für amtliche Mandate weiter. Vorübergehende Substituierungen (Terminkollisionen, Ferien) können durch die Verfahrensleitung genehmigt werden

Mit Anklageerhebung wird das Gericht (als Verfahrensleitung im Hauptverfahren) für die Bestellung von amtlichen Verteidigungen, unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften und die damit zusammenhängenden Entscheide (Widerrufe, Wechsel, Entschädigungen) zuständig.

## 2. Amtliche Mandate in Jugendstrafverfahren

### 2.1 Amtliche Verteidigung

Eine amtliche Verteidigung wird in Jugendstrafverfahren bestellt, wenn keine Wahlverteidigung bestimmt ist (Art. 25 Abs. 1 JStPO) und eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ◆ Dem oder der Jugendlichen droht ein unbedingter Freiheitsentzug von mehr als einem Monat, ein bedingter Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten oder eine Unterbringung (Art. 24 Bst. a JStPO; Jositsch et al., JStPO Kommentar, Art. 24 N. 18).
- ◆ Die oder der Jugendliche kann ihre oder seine eigenen Verfahrensinteressen nicht wahren und auch die gesetzlichen Vertreter sind dazu nicht ausreichend in der Lage (Art. 24 Bst. b JStPO).



- ◆ Die oder der Jugendliche befindet sich seit mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft oder wurde vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht (Art. 24 Bst. c und d JStPO).
- ◆ Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt tritt an der Hauptverhandlung persönlich auf (Art. 24 Bst. e JStPO).

An die Verteidigung im Jugendstrafverfahren werden weitere Anforderungen gestellt, als an diejenige im Erwachsenenstrafrecht. Sie muss einerseits wie im Erwachsenenstrafprozess die Subsumption der Tat sowie den Schuldbeweis und die Strafzumessung überprüfen und die diesbezüglichen Interessen des Jugendlichen an einer angemessenen Beurteilung wahren. Sie soll aber nicht bloss die kurzfristigen Interessen des Jugendlichen, eine möglichst milde Sanktion zu erhalten, wahrnehmen, sondern auch um dessen langfristige Interessen besorgt sein. Dazu muss sie Verständnis für den Jugendlichen aufbringen können und sie muss die Massnahmen und deren Zweckdienlichkeit im konkreten Fall beurteilen können (Jositsch et al., JStPO Kommentar, vor Art. 23 N. 10f.; vergl. BSK JStPO-Hug/Schläfli, vor Art. 23 JStPO N. 4).

## 2.2 Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

Die Privatklägerschaft hat für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, sofern sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, eine Zivilklage nicht aussichtslos erscheint und dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 StPO). Bei minderjähriger Privatklägerschaft sind auch die finanziellen Verhältnisse der gesetzlichen Vertreter oder von anderen Unterstützungs-pflichtigen massgebend (vergl. Max Hauri, Die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für Geschädigte im Zürcher Strafprozess, Zürich 2002, S. 194f. mit Verweisen).

Die Aufgabe der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft der Privatklägerschaft beschränkt sich grundsätzlich auf jene Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Erreichung der erfolgreichen Geltendmachung der Zivilansprüche notwendig sind.

Rechtsbeistandschaften für andere Verfahrensbeteiligte sowie in Vollzugsverfahren werden nach Massgabe von Art. 29 Abs. 3 BV und § 16 Abs. 2 VRG gewährt.

## 3. Dauer des amtlichen Mandates

Das amtliche Mandat beginnt grundsätzlich ab Datum der Bestellung und endet mit dem Widerruf. Ausnahme: Das Mandat endet mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft oder der vorsorglichen Unterbringung automatisch, soweit lediglich aus diesen Gründen die amtliche Verteidigung bestellt wurde.

## 4. Grundsätze der Entschädigung

Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Straf- oder Vollzugsverfahren stehen, not-



wendig und verhältnismässig sind. Die Entschädigungspflicht umfasst grundsätzlich auch Rechtsmittelverfahren. Gleichzeitige Bemühungen für mehrere Mandate (z.B. Wegzeit) sind auf die Mandate aufzuteilen. Für Termine innerhalb des Kantons Zürich wird (auch ausserkantonalen) amtlichen Mandatsträgern pro Weg maximal eine halbe Stunde Aufwand vergütet.

Zum notwendigen Aufwand gehören insbesondere:

- ◆ Erforderliches Aktenstudium
- ◆ Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen und wichtigen Entscheidungen
- ◆ Notwendige Teilnahme an Einvernahmen oder Verhandlungen
- ◆ Notwendige Besuche in Vollzugseinrichtungen
- ◆ Erforderliche Eingaben
- ◆ Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers

Grundsätzlich nicht entschädigt werden:

- ◆ Sekretariatsarbeit: Schreibarbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/Verpacken/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit
- ◆ Rechtsstudium (Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen)
- ◆ Bemühungen in parallelen Verfahren (Asylverfahren, fremdenpolizeiliche Verfahren etc.)
- ◆ Minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen und Bestellungs- bzw. Widerrufsverfügungen, Telefonversuche etc.)
- ◆ Soziale Betreuungszeit
- ◆ Aufwand für trölerische Rechtsmittel

Die Entschädigung bemisst sich nach dem für die Mandatsausübung notwendigen Zeitaufwand. Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Dies gilt auch für Telefongespräche.

Der Stundenansatz beträgt für alle Mandate Fr. 200.--, für Einsätze an Sonntagen sowie für Nacharbeit (ab 20.00 Uhr) Fr. 230.-- (bei MwSt-Pflicht zuzüglich 7.6% ab 1.1.2001 bzw. ab dem 1.1.2011 8%); derjenige für Übersetzungen grundsätzlich Fr. 75.-- (bei Sonderfällen vgl. Anhang Entschädigungstarif DolmV; MwSt-Pflicht zuzüglich 7.6% ab 1.1.2001 bzw. ab dem 1.1.2011 8%).



## 5. Barauslagen

Entschädigt werden notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich

- ◆ Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- ◆ Kuriergebühren (effektive Kosten)
- ◆ Auslagen für Übersetzungen (gemäss DolmV)
- ◆ Fotokopien (Fr --.50 pro Fotokopie)
- ◆ Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen Fr. --.70 pro Fahrkilometer)

Nicht entschädigt werden etwa

- ◆ Amortisation von Telekommunikationsanlagen
- ◆ „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.

Mehrwertsteuer wird auch für Barauslagen entrichtet, es sei denn die Anwältin resp. der Anwalt hätte bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag darauf entrichtet.

## 6. Gestaltung der Honorarnote

Die Rechnungspositionen sind einzeln aufzuführen, damit der Aufwand überprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzuführen. Auch Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Die Mehrwertsteuernummer ist auf jeder Rechnung anzugeben.

## 7. Rückerstattung

Sollte die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt werden, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung dem Kanton zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO). Zur Rückerstattung können im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Eltern verpflichtet werden (Art. 25 Abs. 2 JStPO).

## 8. Ergänzende Ausführungen

Soweit nicht Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens Abweichungen verlangen, kann auf den "Leitfaden für amtliche Mandate" der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, verwiesen werden.